



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► an den Grossen Rat

05.1795.01

JD/051795
Basel, 2. November 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 1. November 2005

Ratschlag und Entwurf

zu

**Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und
Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse
des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft
(Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) (SG 154.100)**

und zu

Änderungen der Strafprozessordnung (SG 257.100)

**(Schaffung einer neunten Strafgerichtspräsidiumpsstelle
mit flankierenden Massnahmen zur Entlastung der Strafjustiz
des Kantons Basel-Stadt)**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
18. November 2005

Inhaltsverzeichnis

A. Die Schaffung einer neunten Stelle einer Strafgerichtspräsidentin oder eines Strafgerichtspräsidenten	3
1. Ausgangslage	3
2. Antrag des Appellationsgerichts und des Gerichts für Strafsachen auf Erhöhung der Zahl der Strafgerichtspräsidien von acht auf neun	5
B. Flankierende Massnahmen zur Entlastung der Strafjustiz Basel-Stadt	7
1. Erhöhung der Strafkompetenz des Dreiergerichts auf Freiheitsstrafen bis fünf Jahre (§ 35 Abs. 2 Ziff. 2 GOG) und Erhöhung der Strafkompetenz der Einzelrichterin und des Einzelrichters auf Freiheitsstrafen bis zwölf Monate (§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 GOG).....	7
2. Ausdehnung der Beschränkung der Ermittlungs- und Strafklagepflicht (= Ausdehnung des Opportunitätsprinzips) auf Antragsdelikte (§ 21 Abs. 2 lit. a. und § 132 Abs. 2 StPO).....	8
3. Ausdehnung der Möglichkeit, den Mitgliedern des Gerichts Aktenstücke vor der Hauptverhandlung zur Kenntnisnahme zu geben (§ 114 Abs. 2 StPO)	9
4. Vereinigung einer Privatklage mit einer Verzeigung (§ 144 und § 148 StPO).....	11
C. Synoptische Darstellungen	12
1. Gerichtsorganisationsgesetz	12
2. Strafprozessordnung	14
D. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat	20

Beigedruckt:

Entwurf zu Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt

Beilagen :

1. Schreiben des Gerichts für Strafsachen vom 12. Juli 2005
2. Schreiben des Appellationsgerichts vom 19. August 2005

A. Die Schaffung einer neunten Stelle einer Strafgerichtspräsidentin oder eines Strafgerichtspräsidenten

1. Ausgangslage

Gesetzliche Grundlage für das Strafgericht ist im Kanton Basel-Stadt das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 27. Juni 1895 (154.100). Die Organisation des Strafgerichts ist immer wieder an die Erfordernisse der Zeit angepasst worden. So hat der Grosse Rat am 26. März **1953** die Zahl der Strafgerichtspräsidenten **von sechs auf sieben** erhöht. Bereits 1962, also nur neun Jahre später, sahen sich das Strafgericht und das Appellationsgericht wiederum genötigt, auf die Dringlichkeit einer Vermehrung der Zahl der Strafgerichtspräsidenten hinzuweisen, weshalb der Grosse Rat am 28. September 1962 wiederum der eingetretenen Entwicklung Rechnung getragen und „ohne Gegenantrag, also mit offensichtlicher Zweidrittelsmehrheit“ die Zahl der Strafgerichtspräsidenten **von sieben auf acht** erhöht hat. Der achte Strafgerichtspräsident hat sein Amt am 1. April 1963 angetreten. Seither, d.h. **seit über 42 Jahren** ist die Zahl der Strafgerichtspräsidenten gleich geblieben und nicht erhöht worden. In diesen 42 Jahren hat bei gleich gebliebener Zahl der Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten die Geschäftslast auf allen Abteilungen des Strafgerichts zugenommen.

So wurde am 10. Juni 1982 die Strafprozessordnung geändert und vorgeschrieben, dass die Staatsanwaltschaft nicht selbständig Überwachungen und **Telephon-überwachungen** verfügen darf, sondern dass sie ihre Überwachungsverfügung samt Akten und einer kurzen Begründung dem oder der Vorsitzenden der Überweisungsbehörde, d.h. einem Strafgerichtspräsidenten oder einer Strafgerichtspräsidentin zur Genehmigung vorzulegen hat und dass dieser oder diese die Verfügung anhand der Begründung und der Akten prüft. Im Jahre 2003 waren so gemäss Verwaltungsbericht (Seite 356 f.) 21 Gesuche um Bewilligung der Post- und Telefonüberwachung zu behandeln. **Die Zahl der Strafgerichtspräsidien ist gleich geblieben.**

Bis 1992 durfte eine einer strafbaren Handlung verdächtige Person unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund eines durch einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin ausgestellten Haftbefehls in Untersuchungshaft genommen werden. Am 22. April 1992 hat der Grosse Rat das Gerichtsorganisationsgesetz und die Strafprozessordnung geändert und **den Haftrichter eingeführt**. Aufgrund der damals neu eingefügten Bestimmungen entscheidet über den Erlass eines Haftbefehls und über die Verlängerung eines solchen der Haftrichter oder die Haftrichterin auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Im neu eingefügten § 9a des Gerichtsorganisationsgesetzes wird bestimmt, dass die Aufgabe des Haftrichters im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten übernommen wird. **Die Zahl der Strafgerichtspräsidien ist gleich geblieben**, obwohl seither einer oder eine der acht Strafgerichtspräsidenten oder Strafgerichtspräsidentinnen jeweils auf die Dauer eines Jahres beinahe von Haftrichtergeschäften absorbiert ist, so dass die übrigen Präsidialgeschäfte seither nur noch auf sieben Präsidienstellen verteilt werden können. Im Jahre 2002 wurden 303 Personen dem Haftrichter vorgeführt, im Jahre 2003 waren es 420 Personen und im Jahre 2004 waren es 426 Personen.

Die **Einführung des Opferhilfegesetzes** im Jahre 1993, welches die Stellung und Rechte des Opfers im Strafverfahren ausbaute, führte ebenfalls zu einer Ausweitung des Verfahrens, indem heute auch die Opfer, meistens durch Anwältinnen oder Anwälte vertreten, ihre teils juristisch äusserst komplizierten Genugtuungs- und Entschädigungsansprüche geltend machen. Zudem darf das Opfer verlangen, dass eine Begegnung zwischen ihm und dem Beschuldigten anlässlich der Gerichtsverhandlung vermieden wird, was die Verhandlung verlängert.

Durch die **neue Strafprozessordnung** vom 8. Januar 1997 sind den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Haftrichterinnen und Haftrichter wiederum **weitere Aufgaben** zugewiesen worden: so haben sie etwa über die Bestellung einer unentgeltlichen Verteidigung zu entscheiden (§ 16 StPO) und darüber, ob eine Zeugin oder ein Zeuge von der Aussagepflicht zu entbinden ist (§ 46 StPO); im weiteren entscheiden sie auf Verlangen der angeschuldigten Person, ob diese vor der Fällung des erstinstanzlichen Urteils den vorläufigen Vollzug einer Strafe oder Massnahme antreten darf (§ 75). Sie entscheiden über die Durchsuchung von Papieren und Datenträgern (§ 80 StPO) und auf Antrag der Staatsanwaltschaft, ob eine verdeckte Ermittlung anzuordnen ist (§ 92 StPO). Sie sind zuständig geworden, in Fällen dringender Kollusionsgefahr die Überwachung der Korrespondenzen und der Unterredungen einer verhafteten Person mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger anzuordnen (§ 105 StPO). Trotz dieser zusätzlich zugewiesenen Aufgaben ist die **Zahl der Strafgerichtspräsidien gleich geblieben**.

In den letzten zwanzig Jahren hat sich die **Zahl der angezeigten Fälle** um 60% auf rund 30'000 pro Jahr erhöht. Die Zunahme der angezeigten Delikte bei der Polizei und die Zahl der hängigen Verfahren auf der Staatsanwaltschaft belegen, dass es sich bei der gehäuften Kriminalität in unserem Kanton **nicht um eine saisonale Schwankung** handelt.

Auch die Zahl der **Verzeigungsverfahren** ist in fünf Jahren von 19'500 im Jahre 1999 auf 37'100 im Jahre 2004 stetig **auf nahezu das Doppelte** angewachsen. Gegen einen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde von der Strafbefehlsrichterin oder dem Strafbefehlsrichter erlassenen Strafbefehl kann Einsprache bei der Strafgerichtspräsidentin oder beim Strafgerichtspräsidenten erhoben werden (§ 138 StPO). Erfahrungsgemäss wird gegen 4% der Strafbefehle eine Einsprache erhoben. Wenn sich also die in einem Strafbefehl ausgehenden Verzeigungsverfahren nahezu verdoppeln, so verdoppelt sich nahezu auch die Zahl der von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten zu behandelnden Einsprachen. Auf diese Weise hat allein die Zunahme von 27'400 Verzeigungsverfahren im Jahre 2003 um 9'700 auf 37'100 Verzeigungsverfahren im Jahre 2004 390 zusätzliche Einsprachen und Einspracheverhandlungen zur Folge gehabt, was zu **65 zusätzlichen Halbtagesitzungen** allein im Jahre 2004 geführt hat.

Neben der quantitativen Zunahme sind die Fälle auch inhaltlich aufwändiger geworden, indem namentlich mit der neuen Strafprozessordnung die **Verteidigungsrechte ausgebaut** wurden.

Die Zahl der **fremdsprachigen Angeklagten** nimmt ebenfalls zu. In 30 - 50% der Strafgerichtsfälle ist der Einsatz einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers notwendig, sei dies für die angeklagte Person, die geschädigte Person, das Opfer

oder eine Zeugin oder einen Zeugen. Der Einsatz einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers hat zwingend zur Folge, dass sowohl Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft als auch Befragungen in den Gerichtsverhandlungen markant verlängert werden.

Weiter ist deutlich eine Zunahme der Strafgerichtsfälle mit **psychisch angeschlagenen oder suchtkranken Angeklagten** in den letzten zehn Jahren festzustellen. Auch diese Verhandlungen bedingen einen grossen Mehraufwand, sei dies wegen forensisch-psychiatrischen Gutachten, sei dies, weil schwierige Fragen betreffend der Massnahmefähigkeit der angeklagten Person zu diskutieren sind.

Trotz dieser Entwicklung sind die **personellen Ressourcen** des Strafgerichts **seit Jahrzehnten weitgehend gleich** geblieben. Eine einigermassen gesetzeskonforme Erledigung der Fälle ist unter diesen Umständen nur noch schwer möglich. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kann dieser **kaum mehr haltbare Zustand** von den Gerichten nicht mehr länger verantwortet werden. Mit Rationalisierungs- und Überbrückungsmassnahmen (EDV-unterstützte Arbeit, Einführung der Strafbehlrichterin und des Strafbefehlsrichters, vorübergehende Einsätze ausserordentlicher Präsidentinnen und ausserordentlicher Präsidenten) wurde versucht, den Gang der Rechtsprechung aufrecht zu erhalten. Das Gericht für Strafsachen hat im 158. Bericht des Appellationsgerichts über die Justizverwaltung vom Jahre 2004 auf Seite 347 ff. wie schon in früheren Jahren auf die stete Zunahme und auf die immer grössere Komplexität der Fälle und auf die zunehmende Arbeitsbelastung hingewiesen. Heute **sehen die Gerichte den Punkt erreicht**, an dem die Wahrung einer qualitativ guten und konstanten Rechtsprechung in Frage gestellt ist.

2. Antrag des Appellationsgerichts und des Gerichts für Strafsachen auf Erhöhung der Zahl der Strafgerichtspräsidien von acht auf neun

In der in den Ziff. 1 und 2 beschriebenen Situation gelangen nun das **Gericht für Strafsachen mit Schreiben vom 12. Juli 2005** und das **Appellationsgericht mit Schreiben vom 19. August 2005** an den Grossen Rat und an den Vorsteher des Justizdepartements und beantragen, das Gerichtsorganisationsgesetz in der Weise zu ändern, dass zu den acht bestehenden eine neunte Stelle einer Strafgerichtspräsidentin oder eines Strafgerichtspräsidenten geschaffen wird. Die beiden Gerichte zeigen in den erwähnten Schreiben die Notwendigkeit eines weiteren Strafgerichtspräsidiums eindrücklich auf und legen die dafür sprechenden Argumente in überzeugender Weise dar.

Eine zu lange Dauer vieler Strafverfahren widerspricht dem Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 29 der Bundesverfassung und § 23 der Strafprozessordnung, welches zwingend vorschreibt, dass jedes Strafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen ist. Das Bundesgericht hat denn auch festgehalten, dass die **Parlamente verpflichtet** sind, die **Gerichte personell** und sachlich **so auszustatten**, dass sie in Zeiten eines durchschnittlichen Geschäftsganges ihre Geschäfte **innerhalb von angemessenen Fristen** erledigen können (BGE 107 I^b 160 E. 3.c.). Diese Voraussetzungen sind nicht mehr erfüllt. Der Regierungsrat hält die Schaffung eines neunten Präsidiums am Gericht für Strafsachen für gerechtfertigt und unterstützt den Antrag der beiden Gerichte gegenüber dem Grossen Rat. Die schriftlichen Ausführungen der Gerichte zum dring-

lichen Bedarf des neunten Präsidiums finden sich in der Beilage zu diesem Ratsschlag. Gestützt darauf beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die **Zahl der ordentlichen Strafgerichtspräsidien von acht auf neun zu erhöhen**. Die Erhöhung erfolgt durch eine entsprechende Änderung von § 1 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Damit kann zumindest **die Entlastung des Strafgerichts verstetigt werden**, welche vorübergehend über den Weg der ausserordentlichen Strafgerichtspräsidien sichergestellt werden musste. In Anbetracht der erhöhten Einnahmen der Gerichte, welche in einem engen Bezug zum Mehraufwand stehen, **erscheint eine Kompensation** der zusätzlichen ordentlichen Strafgerichtspräsidiumsstelle **innerhalb des heutigen Budgetrahmens realistisch**.

B. Flankierende Massnahmen zur Entlastung der Strafjustiz Basel-Stadt

Die vorgängig dargelegte Entwicklung der Strafjustiz lässt es als notwendig erscheinen, neben der beantragten Gerichtspräsidiumsstelle **zusätzlich auch strafprozessuale Entlastungsmassnahmen** vorzuschlagen. Der Entwurf der eidgenössischen Strafprozessordnung und die Resultate des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf bildeten dabei eine wichtige Grundlage. Zusätzlich wurde darauf geachtet, dass die Entlastungsmassnahmen bei der einen Behörde nicht zu einer Mehrbelastung bei einer anderen Behörde führen werden.

1. Erhöhung der Strafkompetenz des Dreiergerichts auf Freiheitsstrafen bis fünf Jahre (§ 35 Abs. 2 Ziff. 2 GOG) und Erhöhung der Strafkompetenz der Einzelrichterin und des Einzelrichters auf Freiheitsstrafen bis zwölf Monate (§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 GOG)

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter darf heute Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten aussprechen. Für längere Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ist das Dreiergericht zuständig. Wenn die **Einzelrichterin oder der Einzelrichter auch Strafen zwischen sieben und zwölf Monaten** ausfallen kann, ist für solche Verhandlungen kein Dreiergericht mehr nötig, wodurch die Verhandlungsdauer verkürzt wird. Die kürzere Verhandlungsdauer wird bei den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten zu einer gewissen Entlastung führen, indem die gewonnene Zeit für andere Tätigkeiten eingesetzt werden kann. Zudem wird dies Einsparungen bei den Richterhonoraren ermöglichen.

Das gleiche gilt sinngemäss auch für die **Erhöhung der Dreiergerichtskompetenz von drei auf fünf Jahre**.

Die erhöhte Verantwortung der Einzelrichterin und des Einzelrichters könnte allenfalls Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit auslösen, zumal derzeit die Mehrheit der Kantone die Strafkompetenz einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters bei sechs Monaten sieht. In Anbetracht der gut ausgebauten Rechtsmittelmöglichkeiten und der Tatsache, dass der Kanton Bern diese Sanktionsbefugnis der Einzelrichterin oder des Einzelrichters bereits kennt¹, im Kanton Solothurn die Amtsgerichtspräsidentin oder der Amtsgerichtspräsident sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten Dauer aussprechen kann² und der Kanton Wallis noch weiter geht, indem dort die Bezirksrichterin oder der Bezirksrichter Freiheitsstrafen ausspricht, die die Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen³, erscheint jedoch die Ausdehnung der Spruchkompetenz im Kanton Basel-Stadt von sechs auf zwölf Monate Freiheitsstrafe verantwortbar. Der Vorentwurf zur eidgenössischen Strafprozessordnung sah gar eine maximale Strafkompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters von drei Jahren vor. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerschaft sprach sich hingegen für zwölf Monate aus.

¹ Art. 29 des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (BSG 321.1)

² § 12 des solothurnischen Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (SO SG 125.12)

³ Art. 12 der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 (VS SG 312.0)

Wenn so die Strafkompetenz erhöht wird, ist nun aber zu beachten, dass gemäss § 15 Abs. 1 lit. c. der Strafprozessordnung, Angeschuldigten, die dartun, dass sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für ihre Verteidigung aufzukommen, auf ihr Begehren eine Anwältin oder ein Anwalt zur **unentgeltlichen Verteidigung** beizugeben ist, sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme die Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters übersteigt. Wird nun die Kompetenz der Einzelrichterin und des Einzelrichters von sechs auf zwölf Monate erhöht, entsteht der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständigung nicht bereits dann, wenn mit einer Strafe von mehr als sechs Monaten gerechnet werden muss, sondern erst dann, wenn mit einer Strafe von mehr als zwölf Monaten gerechnet werden muss. Damit der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständigung im bisherigen Rahmen gewahrt bleibt, was den in Artikel 6 Ziffer 3 lit. c. der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung statuierten Verfahrensgarantien entspricht, ist die in § 15 Abs. 1 lit. c. StPO genannte Voraussetzung **unabhängig von der Strafkompetenz der Einzelrichterin und des Einzelrichters** so zu formulieren, dass eine unentgeltliche Verteidigung beigegeben wird, sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme länger als sechs Monate dauern soll.

2. Ausdehnung der Beschränkung der Ermittlungs- und Strafklagepflicht (= Ausdehnung des Opportunitätsprinzips) auf Antragsdelikte (§ 21 Abs. 2 lit. a. und § 132 Abs. 2 StPO)

Gemäss § 21 Abs. 2 lit. a. StPO darf die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einstellen, wenn **bei von Amtes wegen zu verfolgenden Übertretungen oder Vergehen**, die gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren verfolgt werden, das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind. Ähnlich lautet § 132 Abs. 2 StPO, wonach die zuständige Behörde, falls nicht der anzeigenenden Privatperson nach dem Strafgesetzbuch ein Antragsrecht zusteht, das Verfahren einstellen kann, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind. Bei einer Verfahrenseinstellung kann die fehlbare Person verwarnt werden.

Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kann also de lege lata **nur bei von Amtes wegen zu verfolgenden Delikten** erfolgen, **nicht aber bei Antragsdelikten**, obwohl eigentlich Antragsdelikte vom Gesetzgeber gerade deshalb als solche ausgestaltet worden sind, weil es sich dabei regelmäßig um mehr oder weniger geringfügige Delikte handelt.

Die Staatsanwaltschaft muss heute immer wieder Verzeigungen vor allem wegen Ladendiebstählen an die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter überweisen, bei denen der Deliktsbetrag teilweise nur wenige Franken beträgt. Wenn die Ladeninhaberin oder der Ladeninhaber in solchen Fällen Strafantrag erhebt, kann die Staatsanwaltschaft den Fall nicht einstellen, sondern ist in jedem Fall verpflichtet, eine Verzeigung wegen geringfügigem Vermögensdelikt gemäss Art. 172^{ter} des Strafgesetzbuches zu erheben. Damit sie und andere ein Verzeigungsverfahren führende Behörden auch Verfahren einstellen können, die wegen Bagatelldelikten geführt werden, die auf Antrag zu verfolgen sind, ist § 21 Abs. 2 lit. a. entsprechend zu ändern, d.h. sind die Wörter „bei von Amtes wegen zu verfolgenden“ daraus zu entfernen. Seit der am 14. Mai 2003 erfolgten Revision von § 5

Abs. 2 StPO können nun auch bestimmte Verbrechen im Verzeigungsverfahren verfolgt werden. Dem ist in § 21 Abs. 2 lit. a. StPO durch die Aufnahme der Worte „oder Verbrechens“ Rechnung zu tragen.

In § 132 Abs. 2 StPO, wo es um die Möglichkeit der Einstellung im Verzeigungsverfahren geht, ist sinngemäss das Gleiche zu tun.

Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, mit dessen Wirksamwerden in rund zwei Jahren zu rechnen ist, sieht in Art. 52 keine unterschiedliche Behandlung von Offizialdelikten und Antragsdelikten vor. Es handelt sich somit um eine Vorwegnahme der bundesgesetzlichen Vorschrift.

3. Ausdehnung der Möglichkeit, den Mitgliedern des Gerichts Aktenstücke vor der Hauptverhandlung zur Kenntnisnahme zu geben (§ 114 Abs. 2 StPO)

In beschränktem Umfange ist es schon heute möglich, bereits im voraus, d. h. vor der Gerichtsverhandlung, den Mitgliedern des Gerichts Aktenstücke, insbesondere Anklageschriften, umfangreichere Gutachten und dergleichen zur Kenntnis zu bringen, geschehe dies durch Zirkulation der Aktenstücke oder durch Lektüre in einem geeigneten Raum im Gerichtsgebäude (§ 114 Abs. 2 StPO). Diese Regelung hat sich bewährt. Die Möglichkeit einer **Ausdehnung der vorgängigen Kenntnisgabe von Aktenstücken an die Richterschaft** hat den Vorteil, dass die Richterinnen und Richter sich besser vorbereiten können und dass die Verhandlung reibungslos durchgeführt werden kann. Kürzere Verhandlungszeiten führen sowohl bei den Präsidentinnen und Präsidenten als auch bei den an der Verhandlung teilnehmenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu zeitlichen Einsparungen.

Es stellt sich die Frage, ob das vorgängige Aktenstudium vereinbar ist mit dem in § 121 Abs. 3 StPO verankerten Unmittelbarkeitsprinzip, wonach das Gericht alle für die Entscheidfindung wesentlichen Beweise unmittelbar erhebt. Das Unmittelbarkeitsprinzip verlangt, dass „das Gericht seinen Entscheid gestützt auf das eigene Wahrnehmen der Urteilsgrundlagen wie die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen, der Sachverständigen usw., der Augenscheine, der vorgelegten Sachbeweise wie Urkunden usw. fällt“ (Schmid, Niklaus, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, Seite 63, N 177). Sicher ein Verstoss gegen das Unmittelbarkeitsprinzip wäre es, wenn die Mitglieder des Gerichts nicht das ganze Gutachten, sondern lediglich eine Zusammenfassung erhielten. Ob den Mitgliedern des Gerichts hingegen ein Gutachten im vollen Umfang im voraus zur Kenntnis gebracht wird oder ob es ihnen erst an der Hauptverhandlung vorgelesen wird, hat - wenn überhaupt - mit dem Unmittelbarkeitsprinzip wenig zu tun. Jedenfalls überwiegen die Vorteile. Wir halten darum einen Vorbehalt der vorgängigen Kenntnisgabe gemäss § 114 Abs. 2 in § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO für unnötig. Das Verlesen der Akten stösst bei grösseren Strafverfahren mit komplizierten Sachverhalten, etwa bei Wirtschaftsfällen, angesichts des beschränkten menschlichen Erinnerungsvermögens ohnehin an seine Grenzen. Der Beitrag eines Gutachtens oder eines anderen Aktenstückes auf die Verhandlung selbst, auf die Qualität der Urteilsberatung und auf die Entscheidfindung ist wirkungsvoller, wenn die Richterinnen und Richter es im voraus in Ruhe und nach Massgabe ihrer persönlichen Aufnahmefähigkeit lesen, verstehen und

verarbeiten können, als wenn es ihnen an der Gerichtsverhandlung unter Zeitdruck eiligst vorgelesen wird.

In der neu vorgeschlagenen Fassung des § 114 Abs. 2 werden die Kenntnisgabe von Aktenstücken an die Richterschaft vor der Hauptverhandlung und das Verlesen von Aktenstücken an der Hauptverhandlung in die **Reihenfolge** gebracht, wie sie in der chronologischen Wirklichkeit stattfindet.

Die besondere Erwähnung der Anklageschrift in der Bestimmung, dass die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident bestimmt, welche Aktenstücke **neben** der Anklageschrift im voraus zur Kenntnis gebracht werden, hat zur Folge, dass die **Anklageschrift in jedem Fall** der Richterschaft im voraus zur Kenntnis gebracht wird. Damit entfällt in allen Fällen das ermüdende Vorlesen der Anklageschrift und wird ein Zeitgewinn für alle bewirkt.

Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident bestimmt auf der Beweisliste nicht nur, welche Aktenstücke an der Hauptverhandlung vorgelesen werden, sondern auch, welche **weiteren Beweismittel** an der Gerichtsverhandlung behandelt oder - in der Sprache des Gerichts - releviert werden, zum Beispiel die Vorlage von Gegenständen wie Dokumenten, Photographien, Deliktswerkzeugen, das Abspielen von Tonbändern, Filmen oder Videos und allerhand anderes. Gemäss § 114 Abs. 3 können die Parteien Anträge auf Ergänzung der Beweisliste stellen. Damit klar ist, dass sich diese Anträge nicht nur auf die jetzt in § 114 Abs. 2 genannten Aktenstücke beziehen können, sondern auch auf weitere Beweismittel, erscheinen in der vorgeschlagenen Fassung die weiteren Beweismittel bereits in § 114 Abs. 2.

Dass psychiatrische Gutachten auf die Beweisliste gesetzt, an der Hauptverhandlung vorgelesen und damit der Richterschaft zur Kenntnis gebracht werden, ist nach dem geltendem § 114 Abs. 2 heute schon möglich. Sollen sie jedoch der Richterschaft vor der Hauptverhandlung zur vorgängigen Lektüre zugestellt werden, braucht es heute dazu das Einverständnis der Parteien. Diese Bestimmung von § 114 Abs. 2 Satz 2 i.f. ist von der Grossratskommission in ihrem Bericht N°8724 vom 14. November 1996 zum Ratschlag N°8587 eingefügt worden, „um eine allfällige Voreingenommenheit im Hinblick auf die Hauptverhandlung möglichst ausschliessen zu können“ (Bericht N°8724, Seite 91). Es ist kein Fall bekannt, in dem das Einverständnis einer Partei zur vorgängigen Kenntnisgabe eines psychiatrischen Gutachtens an die Richterschaft wegen befürchteter Voreingenommenheit verweigert worden ist. Diese Bestimmung kann deshalb entfallen.

4. Vereinigung einer Privatklage mit einer Verzeigung (§ 144 und § 148 StPO)

In § 143 StPO wird bestimmt, dass die Strafverfolgung gewisser Delikte (unter anderen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch) im Privatklageverfahren erfolgt, also weder im Verfahren auf öffentliche Klage noch im Verzeigungsverfahren. Für den Fall, dass gegen ein und dieselbe Person gleichzeitig zwei Verfahren durchgeführt werden, nämlich sowohl ein Privatklageverfahren als auch ein **Verfahren auf öffentliche Klage**, gibt § 144 Abs. 1 StPO die Möglichkeit, dass die das Verfahren auf öffentliche Klage führende Staatsanwaltschaft das Privatklageverfahren übernimmt und mit dem von ihr geführten Verfahren auf öffentliche Klage **vereinigt**.

Auf diese Weise kann zum Beispiel die Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren auf öffentliche Klage wegen Diebstahls (Art. 137 StGB) eines Gemäldes führt, auch das von der Eigentümerschaft des gestohlenen Gemäldes geführte Privatklageverfahren wegen Hausfriedensbruches (Art. 186 StGB) übernehmen, mit ihrem Verfahren auf öffentliche Klage zusammenlegen und so die Strafjustiz entlasten. Wenn hingegen die Staatsanwaltschaft wegen eines in einem Warenhaus begangenen geringfügigen Vermögensdeliktes (Art. 172^{ter} StGB) ein Verzeigungsverfahren gegen den Ladendieb führt, gegen den das Warenhaus wegen früherer Ladendiebstähle ein Hausverbot ausgesprochen hat, dann kann die Staatsanwaltschaft das Privatklageverfahren wegen Hausfriedensbruches nicht übernehmen und mit dem Verzeigungsverfahren vereinigen, da § 144 StPO dies nicht vorsieht. In solchen Fällen müssen zwei Verfahren geführt werden und es kommt zu keiner Entlastung der Strafjustiz. Damit auch in diesen Fällen die Strafjustiz entlastet werden kann, soll § 144 Abs. 1 StPO geändert werden.

Die Vereinigung einer Privatklage mit einer Verzeigung soll neu zwar nicht vorgeschrieben, aber doch möglich gemacht werden (Kann-Vorschrift). Damit kann nach der Beurteilung der Gerichte namentlich die grosse Zahl an Ladendiebstählen effizienter erledigt werden, indem jeweils nur ein Strafbefehlsverfahren und nicht noch zusätzlich eine Hauptverhandlung im Privatklageverfahren (§ 154 StPO) durchgeführt werden muss.

Als Folge der in § 144 vorgenommenen Änderung ist auch § 148 Abs. 3 zu ändern. Zudem ist der Entscheid der Staatsanwaltschaft, ob ein Delikt im Privatklageverfahren oder im Verzeigungsverfahren untersucht und beurteilt wird, ein Verfahrensentcheid, der bei den Verfahrensbeteiligten zu keinen rechtlichen Nachteilen führt. Es wird daher in Analogie zum gemäss § 108 Abs. 3 Satz 2 StPO endgültigen Verfahrensentscheid der Verfahrensleitung über die Beweisaufnahme **neu** ebenfalls bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft **endgültig** über die Anwendung von § 144 entscheidet und gegen ihren Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

C. Synoptische Darstellungen

1. Gerichtsorganisationsgesetz

Gerichtsorganisationsgesetz	Ratschlagsentwurf
Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)	Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) Änderung vom
<i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i>	<i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i>
A. BESTAND UND BEAMTE DER GERICHTE	A. BESTAND UND BEAMTE DER GERICHTE
<i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i>	<i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i>
§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:	§ 1. unverändert
1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Zivilsachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte; 2. in Strafsachen: das Strafgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Strafsachen; der Haftrichter, ein Strafbefehlsrichter; die Rekurskammer des Strafgerichts; 3. in Zivil- und Strafsachen: die Einzelrichter in den Landgemeinden.	
² In den nachfolgenden Vorschriften sind unter der Bezeichnung „Zivilgericht“ die unter Ziff. 1 aufgeführten Instanzen, unter der Bezeichnung „Gericht für Strafsachen“ die unter Ziff. 2 aufgeführten Instanzen verstanden.	² unverändert
³ Das Zivilgericht besteht aus 7 Präsidenten und 15 Richtern.	³ unverändert
⁴ Die Gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus 1 Zivilgerichtspräsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts und aus je 12 bis 20 Richtern für jede Gewerbegruppe.	⁴ unverändert
⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus 8 Präsidenten und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.	⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus neun Präsidenten und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.

<p>⁶ Der Grosse Rat kann die Wahl je 1 Statthalters für das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen sowie von 2 weiteren Strafrichtern anordnen.</p> <p>⁷ Die Funktion des Strafbefehlsrichters ist auf wenigstens zwei Personen aufzuteilen.</p>	<p>⁶ unverändert</p> <p>⁷ unverändert</p>
<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zuständigkeit der Abteilungen</i></p> <p>§ 35. Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme.</p> <p>² Es können verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen; 2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch; 3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen. Der Einzelrichter beurteilt ferner selbstständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft. <p>³ Über die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten können die Kammer und das Dreiergericht ohne Rücksicht auf deren Höhe entscheiden. Der Einzelrichter kann entscheiden, sofern der streitbare Betrag CHF 5'000.-- nicht übersteigt. Er kann eine seine Zuständigkeit übersteigende Klage unter den Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes beurteilen oder wenn die Parteien diesem Vorgehen vorbehaltlos zustimmen.</p>	<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zuständigkeit der Abteilungen</i></p> <p>§ 35. Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme.</p> <p>² Es können verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen; 2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch; 3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen. Der Einzelrichter beurteilt ferner selbstständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft. <p>³ unverändert</p>

2. Strafprozessordnung

Strafprozessordnung	Ratschlagsentwurf
<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p>§ 15. Angeschuldigten, die dartun, dass sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für ihre Verteidigung aufzukommen, ist auf ihr Begehrten eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sofern die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 14) erfüllt sind; b. sofern die Untersuchungshaft länger als 14 Tage dauert; c. sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme die Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters übersteigt; d. sofern aus andern Gründen, namentlich wegen verwickelter Sach- oder Rechtslage, eine Verbeiständigung als geboten erscheint. <p>² Im Haftverfahren ist unvermögenden Angeklagten im Sinne von Abs. 1 auf ihr Begehrten in jedem Fall eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p>§ 15. unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unverändert b. unverändert c. sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme länger als sechs Monate dauert; d. unverändert <p>² unverändert</p>

<p>IV. Verfahrensgrundsätze</p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p> <p>§ 21. Sind die Voraussetzungen von Art. 66^{bis} StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung.</p> <p>² Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei von Amtes wegen zu verfolgenden Übertretungen oder Vergehen, die gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren verfolgt werden, das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden; b. die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint. 	<p>IV. Verfahrensgrundsätze</p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p> <p>§ 21. Sind die Voraussetzungen von Art. 66^{bis} StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung.</p> <p>² Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es wegen einer Übertretung oder eines gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens geführt wird und das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden; b. unverändert
--	---

Zweiter Teil: Das Verfahren	Zweiter Teil: Das Verfahren
I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage	I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage
B. HAUPTVERFAHREN	B. HAUPTVERFAHREN
1. Vorbereitung der Hauptverhandlung	1. Vorbereitung der Hauptverhandlung
<p><i>Beweisliste</i></p> <p>§ 114. Nach Eingang einer Anklage trifft die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die für die Durchführung der Hauptverhandlung erforderlichen Anordnungen.</p>	<p><i>Beweisliste</i></p> <p>§ 114. unverändert</p>
<p>² Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke in der Hauptverhandlung verlesen und welche zudem den Mitgliedern des Gerichts bereits im voraus zur Kenntnis gebracht werden sollen. Vorgängig zur Kenntnis gebracht werden können insbesondere Anklageschriften, umfangreichere Gutachten und dergleichen, psychiatrische Gutachten jedoch nur im Einverständnis der Parteien. Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.</p>	<p>² Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke den Mitgliedern des Gerichts neben der Anklageschrift im voraus zur Kenntnis gebracht werden und welche Aktenstücke und weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung behandelt werden. Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.</p>
<p>³ Innert einer richterlich festzusetzenden Frist können die Parteien Anträge auf Ergänzung der Beweisliste stellen. Solchen Anträgen ist zu entsprechen, sofern deren Unerheblichkeit nicht von vornherein feststeht. Die Präsidentin oder der Präsident trifft hierüber eine schriftliche Verfügung. Abgelehnte Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.</p>	<p>³ unverändert</p>

<p>II. Besondere Verfahren</p> <p>A. VERZEIGUNGSVERFAHREN</p> <p><i>Übermittlung von Meldungen und Anzeigen</i></p> <p>§ 132. Ist aufgrund von § 5 eine Behörde zur selbständigen Untersuchung befugt, so leiten Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft bei ihnen eingegangene Strafanzeigen an diese Behörde weiter.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann jedoch, falls nicht der anzeigenenden Privatperson nach dem Strafgesetzbuch ein Antragsrecht zu steht, das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann durch Dienstanweisung die Anzeige und Ermittlungspflicht für Fälle gemäss Abs. 2 einschränken.</p>	<p>II. Besondere Verfahren</p> <p>A. VERZEIGUNGSVERFAHREN</p> <p><i>Übermittlung von Meldungen und Anzeigen</i></p> <p>§ 132. unverändert</p> <p>² Die zuständige Behörde kann jedoch das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden.</p> <p>³ unverändert</p>
--	--

<p>C. PRIVATKLAGEVERFAHREN</p> <p><i>Öffentliche Klage statt Privatklage</i></p> <p>§ 144. Muss gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig öffentliche Klage erhoben werden, so kann die Staatsanwaltschaft die Privatklage übernehmen, sofern ihr die Vereinigung der beiden Verfahren angemessen erscheint.</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft kann ferner in folgenden Fällen öffentliche Klage erheben, sofern es im öffentlichen Interesse geboten erscheint und ein rechtsgenügender Strafantrag vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn Ehrverletzungen gegen Behörden, Mitglieder von Behörden oder öffentliche Bedienstete während der Ausübung des Amtes begangen wurden oder sich auf Amtshandlungen beziehen; b. wenn gegenüber Unmündigen oder Entmündigten durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter eine Straftat begangen worden ist, die auf Privatklage zu verfolgen ist. 	<p>C. PRIVATKLAGEVERFAHREN</p> <p>Verfahren auf öffentliche Klage oder Verzeigungsverfahren statt Privatklage</p> <p>§ 144. Wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig ein Verfahren auf öffentliche Klage oder ein Verzeigungsverfahren durchführt, so kann sie die Privatklage übernehmen und mit dem von ihr geführten Verfahren vereinigen, sofern ihr dies angemessen erscheint.</p> <p>² unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unverändert b. unverändert
--	--

<p><i>Ermittlungen</i></p> <p>§ 148. Nach Eingang der Klage lässt die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Erhebungen vornehmen und die Beweise sichern. Die Staatsanwaltschaft kann mit der Einvernahme der beklagten Person, der Feststellung der Adressen von Zeuginnen und Zeugen und weiteren Abklärungen beauftragt werden.</p> <p>² Bei Klagen wegen Ehrverletzung findet eine Einvernahme der Beklagten in der Regel nicht statt; dagegen ist ihnen, wenn eine ausführliche Klageschrift eingereicht wurde, unter Fristansetzung Gelegenheit zu schriftlicher Vernehmlassung zu geben.</p> <p>³ Kommt die Erhebung einer öffentlichen Klage in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur Entscheidung über die Anwendung von § 144.</p>	<p><i>Ermittlungen</i></p> <p>§ 148. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Kommt die Durchführung eines Verfahrens auf öffentliche Klage oder eines Verzegungsvorfahrens in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur endgültigen Entscheidung über die Anwendung von § 144.</p>
--	---

D. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat,

dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen

- 1. des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation
der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse
des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Ge-
richtsorganisationsgesetz) (GOG)
und**
 - 2. der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt**
- zuzustimmen.**

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss

Beigedruckt :

Entwurf zu Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt

Beilagen :

1. Schreiben des Gerichts für Strafsachen Basel-Stadt vom 12. Juli 2005
2. Schreiben des Appellationsgerichts vom 19. August 2005

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus neun Präsidenten und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.

§ 35 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Es können verhängen:

1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;
2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch;
3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen. Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.

II.

Änderung eines anderen Erlasses:

Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997⁴ wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 lit. c. erhält folgende neue Fassung:

c. sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme länger als sechs Monate dauert;

§ 21 Abs. 2 lit. a. erhält folgende neue Fassung:

² Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn
a. es wegen einer Übertretung oder eines gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens geführt wird und das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden;

§ 114 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke den Mitgliedern des Gerichts neben der Anklageschrift im Voraus zur Kenntnis gebracht werden und welche Aktenstücke und weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung behandelt werden. Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.

§ 132 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die zuständige Behörde kann jedoch das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden.

§ 144 erhält folgende neue Marginalie und in Abs. 1 folgende neue Fassung:

Verfahren auf öffentliche Klage oder Verzeigungsverfahren statt Privatklage

§ 144. Wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig ein Verfahren auf öffentliche Klage oder ein Verzeigungsverfahren durchführt, so kann sie die Privatklage übernehmen und mit dem von ihr geführten Verfahren vereinigen, sofern ihr dies angemessen erscheint.

⁴ SG 257.100.

§ 148 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Kommt die Durchführung eines Verfahrens auf öffentliche Klage oder eines Verzegungsverfahrens in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur endgültigen Entscheidung über die Anwendung von § 144.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. April 2006 wirksam.